Botschaft

Datum 2. November 2010

Nr. 216

Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" und Gegenvorschlag

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen in der Beilage den Entwurf der Abstimmungsbotschaft über die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative". Die Initiative wurde von der Partei „Chrampfe und Hirne – CH" lanciert.

Am 26. Januar 2010 wurde die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" mit 962 gültigen Unterschriften eingereicht. Mit Beschluss Nr. 41 vom 9. Februar 2010 hat der Stadtrat das gültige Zustandekommen der Initiative festgestellt.

A. Gültigkeit

I. Wortlaut der Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„I. Die Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld wird mit folgendem Grundsatzartikel ergänzt:

1 *Frauenfeld ist eine Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung.*

2 *Die Stadt fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Sie setzt einen Schwerpunkt beim zeitgenössischen Kulturschaffen.*

3 *Die Stadt unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittler, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen. Sie stützt sich dabei auf ein Kulturkonzept, das vom Stadtrat beschlossen*

wird.

4 *Die Stadt sorgt für die notwendige Infrastruktur und eine angemessene finanzielle Grundausstattung.*

5 *Die Stadt führt eine Fachstelle Kultur, welche die Kulturförderung und die Kulturvermittlung betreut.*

6 *Der Stadtrat wählt eine Kulturkommission, bestehend aus sechs fachkundigen Personen, zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie deren Präsidium. Die Kommission hat folgende Aufgaben:*

a) Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge sowie über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds;

b) Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung wiederkehrender Beiträge an Kulturveranstalter;

c) Sie ist zusammen mit der Fachstelle Kultur für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig;

d) Sie überprüft periodisch das Kulturkonzept und die Massnahmen der Kulturförderung und Kulturpflege und erstattet über ihre Tätigkeit Bericht.

II. Art. 2 letzter Absatz der Gemeindeordnung wird aufgehoben."

II. Prüfung der Gültigkeit der Initiative

Das Verfahren bei Volksinitiativen ist in Art. 12 f. der Gemeindeordnung (GO) beschrieben. Gemäss Abs. 13 GO befindet der Gemeinderat auf Antrag des Stadtrates über die Gültigkeit der Initiative. Sein Entscheid unterliegt dem Rekursrecht (Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GO).

Der Stadtrat erstattet mit dieser Botschaft Bericht und stellt Antrag zuhanden des Gemeinderates über die Gültigkeit der Initiative. Dabei geht es darum, das Volk nicht an die Urne zu bemühen, wenn eine Initiative den rechtlichen Anforderungen nicht genügt. Der Gemeinderat hat bei der Gültigkeitsprüfung eine Rechtskontrolle auszuüben, die nicht in eine politische Beurteilung abgleiten darf. Die politische Beurteilung folgt erst in einem zweiten Schritt, wenn der Gemeinderat darüber zu entscheiden hat, ob er der Volksinitiative Folge geben will. Bei der vorzunehmenden Gültigkeitsprüfung sind die formellen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Behandlung der Volksinitiative zu untersuchen. Die Prüfung hat mit einer gewissen Zurückhaltung zu erfolgen. Das Initiativrecht soll keine unnötigen Erschwernisse erfahren. Im Sinne des Grundsatzes „in dubio pro populo" (im Zweifel für das Volk) sind Begehren, deren inhaltliche Zulässigkeit zweifelhaft erscheint, dem Volk zum Entscheid vorzulegen, sofern eine rechtskonforme Interpretation wenigstens denkbar und nicht völlig ausgeschlossen ist (vgl. Stähelin, Wegweiser durch die Thurgauer Verfassung, N 2 zu § 27 KV).

1. Formelle Anforderungen

Unter die Prüfung der formellen Anforderungen fallen insbesondere die Gebote der Einheit der Form und der Einheit der Materie.

Das Gebot der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf formuliert ist. Eine Mischform ist unzulässig. Im vorliegenden Fall ist die Initiative als ausgearbeiteter Entwurf formuliert. Die Einheit der Form ist gewahrt.

Bei der Einheit der Materie geht es darum, dass nicht zwei grundsätzlich voneinander unabhängige Anliegen miteinander vermischt werden. Die Kulturinitiative beschränkt sich auf Forderungen aus den Bereichen Kultur, Kulturförderung und Kulturverständnis der Stadt. Der Initiativtext beschreibt im Detail, wie diese Forderungen erreicht werden soll. Das Anliegen der Initiative ist in sich geschlossen; die Einheit der Materie ist damit gewahrt.

2. Inhaltliche Anforderungen

Zu den inhaltlichen Anforderungen gehören insbesondere die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht sowie die Durchführbarkeit.

Ein Verstoss gegen übergeordnetes Recht (Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Erlasse) ist nicht ersichtlich.

Bezüglich der Durchführbarkeit reichen allfällige Vollzugsschwierigkeiten zur Annahme der Ungültigkeit nicht aus. Vielmehr müssen sich objektive, unüberwindliche Hindernisse stellen. Solche Hindernisse liegen bei diesem Volksbegehren nicht vor.

Der Stadtrat erachtet die inhaltlichen Anforderungen an die Volksinitiative somit ebenfalls als erfüllt. Gestützt auf diese Erwägungen beantragt Ihnen der Stadtrat, die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" gültig zu erklären.

B. Stellungnahme

Der Stadtrat nimmt zur Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Im Jahr 2001 lehnte der Gemeinderat die Motion Aepli zur Erstellung eines Kulturkonzepts mit 19 Nein- zu 18 Ja-Stimmen knapp ab. 2007 wurde eine zweite Motion Keller zur Schaffung eines Kulturkonzepts aufgrund einer umfassenden Bestandesanalyse eingereicht. Der Stadtrat hat damals ausgeführt, dass er gegen eine solche breite und teure Analyse sei, da diese innert kürzester wieder überholt wäre. Einem Kulturkonzept hingegen verschliesse er sich nicht. Da damals – im Gegensatz zu heute – das Instrument der Teilerheblicherklärung von Motionen noch nicht bestand, erklärte der Gemeinderat die Motion mit 24 Nein- zu 14 Ja-Stimmen für nicht erheblich. In der Folge wurde zusammen mit der Kulturkommission und dem Runden Tisch der Kulturanbieter und –veranstalter ein Grundlagenpapier erarbeitet, das inhaltlich einem Kulturkonzept entspricht. Dieses Grundlagenpapier wird jährlich überarbeitet und ist auf dem Internet öffentlich einsehbar. Zudem wurde das Informationsangebot im Bereich Kultur auf der Homepage der Stadt massiv ausgebaut.

In seinen Legislaturschwerpunkten 2007-2011 hält der Stadtrat zur Kultur Folgendes fest: „Unsere Stadt wird als aktiver, lebendiger und farbiger Kulturort wahrgenommen, der frische Akzente setzt. Wir pflegen einen regen Gedankenaustausch mit den Kulturanbietern und -schaffenden und gestalten mit diesen ein neues Kulturplakat. Wir unterstützen den Aufbau einer kantonalen Kulturplattform."

Im Realisierungsprogramm Stadtentwicklung ist im Leitziel 4.6. Kultur- und Freizeitraum Folgendes festgehalten: „Die Stadt Frauenfeld hat ein breites Kulturangebot, das sowohl lokal als auch regional orientiert ist und zudem überregionale Bedeutung hat."

Wie die Initianten auf ihrer Website selbst festhalten, sei der heutige Stadtrat erfreulicherweise für kulturelle Anliegen deutlich offener als früher. Der Stadtrat selbst ist der Ansicht, dass das kulturelle Angebot in Frauenfeld im Vergleich zur Grösse der Stadt sehr vielseitig und reichhaltig sei, was von Künstlern und Auswärtigen immer wieder bestätigt wird. In der öffentlichen Wahrnehmung wird dies häufig anders gesehen, wobei bei einer genauen Analyse meist das Manko an Clubs, Discos und Bars bemängelt wird.

II. Ziele der Kulturinitiative

Auf der Homepage www.kulturinitiative.ch werden die Ziele der Initiative wie folgt definiert:

„Kultur ist eine zentrale städtische Aufgabe. Frauenfeld bekennt sich mit einem Grundsatzartikel in der Gemeindeordnung zu einem lebendigen und vielfältigen Kulturgeschehen, das einen Bogen von der Pflege des kulturellen Erbes bis zur Förderung des zeitgenössischen Kunstschaffens spannt.

- *Das Kulturleben der Stadt Frauenfeld hat eine eigene Identität und strahlt stark in die Region hinaus.*
- *Kultur wird als wichtiger Standortfaktor begriffen. Dank ihrem kulturellen Angebot gewinnt Frauenfeld für seine Bevölkerung und potenzielle Zuzüger an Attraktivität.*
- *Um die Förderung und Pflege der Kultur kontinuierlich und professionell zu betreiben, erhält Frauenfeld ein Kulturkonzept, eine Fachstelle Kultur und eine aus Fachleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens zusammengesetzte Kulturkommission, welche die kulturpolitischen Weichen stellt und über einmalige Beiträge an Kulturprojekte entscheidet.*
- *Kultur wird in Frauenfeld nicht für eine Minderheit veranstaltet, sondern als Mehrwert für alle verstanden. Das Angebot soll der ganzen Bevölkerung zugutekommen, es soll Menschen aus der Region in die Stadt bringen und es soll in seiner Gesamtheit als wichtiges Element des Standortmarketings dienen."*

Diese Ziele decken sich weitgehend mit den kulturpolitischen Zielsetzungen des Stadtrates. Er ist zudem der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative schon zu einem grossen Teil umgesetzt sind. In der gesetzestechnischen Umsetzung hat der Stadtrat jedoch grosse Vorbehalte gegenüber der Initiative und er ist der Meinung, dass mit einem anderen Vorgehen bessere Voraussetzungen für die Förderung des kulturellen Lebens in Frauenfeld erzielt werden können als mit der von den Initianten vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung. Deshalb beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative und die Gegenüberstellung eines Gegenvorschlags.

III. Problematik des Initiativtexts

Die Initiative will einen sehr ausführlich formulierten Grundsatzartikel in die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Frauenfeld einfügen. Bisher enthält die GO in Art. 2 einen knapp gefassten Programmartikel, der neben den anderen städtischen Aufgaben auch die Förderung der Kultur enthält:

Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Sie fördert insbesondere:
- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;
- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;
- den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;
- den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;
- eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;
- die Stadt- und Regionalentwicklung;
- den Sport und die Kultur.

Allein schon aus gesetzessystematischen Gründen lehnt es der Stadtrat ab, für einen einzelnen Aufgabenbereich einen speziellen Grundsatzartikel in die Verfassung einzufügen, der diesem Bereich gegenüber den anderen Aufgaben ein übermässiges Gewicht gäbe. Eine Verfassung soll nur die wesentlichsten Grundsätze enthalten und möglichst schlank formuliert sein. Details sollen auf Gesetzes- bzw. Reglementsstufe geregelt werden. Der Gegenvorschlag des Stadtrates zielt in diese Richtung.

Neben diesem formellen Aspekt enthält der Initiativtext jedoch auch materielle Punkte, denen sich der Stadtrat nicht anschliessen kann.

- Die Initiative fordert, dass die Stadt das kulturelle Leben in seiner Vielfalt fördere und das kulturelle Erbe pflege. Dieses Ziel hat auch der Stadtrat. Weiter wird jedoch explizit gefordert, dass ein Schwerpunkt beim zeitgenössischen Kulturschaffen gesetzt werden solle (Ziffer 2 Initiativtext). Obwohl die Initianten in verschiedenen Besprechungen auf einen Unterschied zwischen zeitgenössischer Kunst und zeitgenössischem Kulturschaffen hingewiesen haben, ist dem Stadtrat eine solche Differenzierung zu vage. Eine verfassungsmässig verankerte Schwerpunktsetzung beim zeitgenössischen Kulturschaffen erachtet der Stadtrat jedenfalls für verfehlt. Die öffentliche Hand muss das gesamte Spektrum des Kulturschaffens fördern.

- In Ziffer 4 fordert die Initiative, dass die Stadt für die notwendige Infrastruktur und eine angemessene finanzielle Grundausstattung zu sorgen habe. Frauenfeld verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur für Kultur (z.B. Stadtcasino, Festhalle, Konvikthalle, Rathaus, Baliere) und unterstützt mit wiederkehrenden Beiträgen Infrastrukturen Dritter (z.B. Eisenwerk, Kantonsbibliothek, KAFF, Vorstadttheater, Shed). Eine in der Gemeindeordnung festgeschriebene Pflicht der Stadt, im kulturellen Bereich die „notwendige Infrastruktur"

und eine „angemessene finanzielle Grundausstattung" bereitstellen zu müssen, kann nicht angehen. Die Wahl der Adjektive ist zu vage und hat mit Sicherheit Diskussionen zur Folge, was "notwendig" und "angemessen" ist. Die viel zu offen formulierte Bestimmung könnte sogar einen entsprechenden Rechtsanspruch auslösen.

- Ferner postuliert die Initiative, dass die Kulturkommission im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge sowie über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds entscheiden könne (Ziffer 6 lit. a). Eine Abtretung der Finanzkompetenz für die Verwendung des Kulturfonds kommt für den Stadtrat nicht in Frage, da damit die Kompetenzordnung der städtischen Verwaltung missachtet würde.

Der Stadtrat vertritt daher die Auffassung, dass der ausformulierten Initiative in dieser Form nicht zugestimmt werden soll.

IV. Schlussfolgerungen und Gegenvorschlag

Der Stadtrat hält die Stossrichtung der Initiative für grundsätzlich sinnvoll und förderungswürdig. Die Initiative stimmt in weiten Teilen mit der aktuellen Kulturpolitik, den Leitsätzen und den Legislaturschwerpunkten des Stadtrates überein. Wesentliche Postulate der Initiative sind überdies bereits erfüllt. Der Bereich der Kulturförderung und Kulturvermittlung ist bisher allerdings formell unzureichend geregelt. In einigen Punkten geht die Initiative nach Ansicht des Stadtrates jedoch zu weit bzw. erachtet er die formelle Umsetzung der Anliegen als unzweckmässig.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen schlägt der Stadtrat dem Gemeinderat daher vor, der Initiative einen Gegenvorschlag gestützt auf folgendes Konzept gegenüberzustellen:

- Es wird kein Grundsatzartikel im Sinne der Initiative in die Gemeindeordnung eingefügt. Art. 2 der Gemeindeordnung bleibt unverändert.
- Das bestehende gemeinderätliche Reglement „Kulturfonds" wird mit einem Teil „Kulturförderung" ergänzt und in „Regelement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" umbenannt. Art. 31 Ziffer 2 lit. n GO wird entsprechend angepasst.
- Die bisherige stadträtliche Fachkommission für Kultur wird in eine vom Stadtrat gewählte Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis umgewandelt. Art. 45 GO ist entsprechend zu ergänzen. Diese Kulturkommission kann im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die einmaligen Beiträge entscheiden. Mit Bezug auf den Kulturfonds bleiben die Zuständigkeiten und Kompetenzen unverändert.

1. Neues bzw. ergänztes Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Im Gegensatz zu einem allgemein gehaltenen Programmartikel in der Gemeindeordnung erachtet es der Stadtrat als wesentlich zweckmässiger, die bereits vorhandenen informellen Grundlagen in einem gemeinderätlichen Reglement zusammenzufassen, zu ergänzen und zu präziseren. Dies hat den Vorteil, dass die Regelung präziser und umfassender erfolgen und auch leichter wieder angepasst werden kann.

Als einziger formeller Erlass im Kulturbereich besteht bisher das Reglement „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld", welches in acht Artikeln den Zweck, die Zuständigkeiten und die Organisation des Kulturfonds festhält. Es bietet sich an, dieses bestehende Reglement mit den Bereichen Kulturförderung und Kulturvermittlung zu ergänzen und entsprechend umzubenennen.

Im Sinne eines Vorschlages wurde in Beilage 2 ein Grobentwurf eines solchen Reglements erstellt, ohne die einzelnen Bestimmungen im Detail bereits auszuformulieren.
Kurz zusammengefasst sollen am Anfang des Reglements neun neue Artikel eingefügt werden:

- Grundsätze der Kulturförderung, die auf Ziff. 4.3 des "Grundlagenpapiers Kulturförderung" der Stadt basieren, auf die überregionale Bedeutung und Ausstrahlung der Frauenfelder Kulturpolitik hinweisen und das vom Stadtrat zu erlassende Kulturkonzept verankern (Art. 1);
- Bereiche, die unterstützt werden (Art. 2);
- eine Bestimmung über die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, Bildungsinstitutionen und dem Kanton sowie die regionale und überregionale Zusammenarbeit (Art. 3);
- die Arten der finanziellen Unterstützung (Art. 4);
- übrige Unterstützungen (Art. 5);
- die Kriterien für eine finanzielle Unterstützung (Art. 6);
- In Art. 7 sollen die städtische Kunstsammlung und die Kunstankäufe geregelt werden;
- Art. 8 Organisation und Zuständigkeiten der Kulturkommission (einmalige Beiträge, Beratung, Antragstellung an Stadtrat betreffend Kulturfonds und Kunstankäufe);
- Art. 9 schliesslich soll die Kulturfachstelle und deren Aufgaben und Kompetenzen in den Bereichen Kulturförderung und Kulturvermittlung definieren (Aufzählung im Grobentwurf des Reglements);
- Art. 10 bis 17 entsprechen mit Ausnahme einiger redaktioneller Anpassungen den bisherigen Art. 1 bis 8 des Reglements Kulturfonds.

Formell muss Art. 31 Ziffer 2 lit. n GO wie folgt angepasst werden:

Insbesondere sind dies folgende Reglemente:

...

n) *alt: Kulturfonds*

neu: <u>über die Kulturförderung und den</u> Kulturfonds

2. Kulturkommission mit selbständiger Entscheidbefugnis

Die Kulturkommission war bisher eine stadträtliche Fachkommission. Sie hatte somit eine ausschliesslich beratende Funktion für den zuständigen Abteilungsvorsteher im Bereich der einmaligen Beiträge. Formell entschied der Stadtammann Gesuche über einmalige Beiträge alleine. In der Praxis allerdings wurden alle Gesuche stets der Kulturkommission zur Prüfung und zur Abstimmung unterbreitet. Der Stadtrat setzte die sechsköpfige Kulturkommission bisher aus drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie drei Vertretern von Kulturinstitutionen zusammen und achtete dabei auf eine angemessene Vertretung der politischen Gruppierung sowie der Geschlechter.

Um eine breitere Abstützung der Entscheide über Gesuche um einmalige Beiträge der Stadt zu erreichen, schlägt der Stadtrat deshalb mit dem Gegenvorschlag die Schaffung einer Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis vor. Es gibt bereits fünf Kommissionen, die selbständig entscheiden: vom Gemeinderat gewählt die Flurkommission, die Fürsorgebehörde, die Vormundschaftsbehörde (Art. 45 Ziff. 1 lit. a-d GO) sowie die Einbürgerungskommission (Art. 45a GO), vom Stadtrat gewählt die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse (Art. 45 Ziff. 2 lit. a).

Konkret soll Art. 45 Ziff. 2 GO mit folgendem Passus ergänzt werden:

<u>c) die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.</u>

V. Stellungnahme des Initiativkomitees

Das Initiativkomitee stellt den Rückzug der Initiative in Aussicht, wenn der Gemeinderat der vom Stadtrat vorgeschlagenen Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Gegenvorschlag zustimmt und die Eckdaten des später zu erlassenden Kulturreglements genügend konkret und präzis verankert sind und vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen werden.

VI. Finanzielle Auswirkungen der Frauenfelder Kulturinitiative und des Gegenvorschlags

Weder die Initiative noch der Gegenvorschlag haben unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Sowohl die einmaligen als auch die wiederkehrenden Beiträge bleiben in der Budgetkompetenz des Gemeinderates.
Beim Kulturfonds will die Initiative die Kompetenz für die Verwendung der Mittel einer vom Stadtrat gewählten Kulturkommission übertragen, der Gegenvorschlag will die vom Gemeinderat reglementarisch festgelegte Kompetenzordnung belassen. Für eine allfällige Äufnung des Fonds wäre in beiden Fällen wie bisher der Gemeinderat zuständig.

VII. Formelles

Gemäss Art. 12 Abs. 5 der Gemeindeordnung sind die Beratungen in den Gemeindebehörden spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenbogen abzuschliessen, also am 26. Januar 2011. Die Volksabstimmung hat innert weiterer drei Monate stattzufinden, spätestens somit am 26. April 2011. Damit die gesetzlichen Fristen eingehalten werden, sollte das vorliegende Geschäft in der Gemeinderatssitzung vom 1. Dezember 2010 verabschiedet werden. Als Abstimmungsdatum für diese Vorlage ist der 13. Februar 2011 vorgesehen.

Wenn der Gemeinderat der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellt, ist gemäss Art. 12 Abs. 3 Gemeindeordnung jene Vorlage angenommen, für die sich die Mehrheit ausgesprochen hat. Das bisher in der Gemeindeordnung festgeschriebene Verbot des doppelten Ja wurde in der per 1. Oktober 2010 in Kraft gesetzten Teilrevision aufgehoben. Somit gilt in dieser Frage kantonales Verfassungsrecht. Nach (noch) geltendem kantonalem Recht kann einer Initiative und dem Gegenvorschlag nicht gleichzeitig zugestimmt werden (§ 17 der Kantonsverfassung). Der Kantonsrat hat einer Motion zur Einführung des „doppelten Ja" im

September dieses Jahres jedoch einstimmig zugestimmt. Wann diese Verfassungsänderung in Kraft tritt, ist noch nicht bekannt.

Werden Initiative und Gegenvorschlag abgelehnt, hat sich jedoch die Mehrheit gegen das bisherige Recht ausgesprochen, ist jene Vorlage, die grössere Zustimmung gefunden hat, erneut der Volksabstimmung zu unterbreiten.

VIII. Schlussbemerkungen

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem Gegenvorschlag eine gute, transparente und sinnvolle Lösung vorzuschlagen, welche die Kulturförderung in Frauenfeld besser verankert und letztlich zu einem noch besseren Verhältnis und Zusammenarbeiten zwischen der Stadt, den Kulturanbietern und –vermittlern sowie den Künstlerinnen und Künstlern führen wird. Gegenüber der Initiative hat der Gegenvorschlag den Vorteil, dass die Gemeindeordnung nicht aufgebläht wird, dass auf Reglementsstufe eine umfassendere Regelung der Grundsätze der Kulturförderung und der Organisation möglich ist und ein gemeinderätliche Reglement im Bedarfsfall leichter angepasst werden kann als eine Verfassungsbestimmung.

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund der Ausführungen stellen wir Ihnen folgende

Anträge:

1. Die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" wird gültig erklärt.

2. Die Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative" wird dem Volk unterbreitet und zur Ablehnung empfohlen.

3. Dem Volk wird ein Gegenvorschlag im Sinne der Erwägungen gegenübergestellt und zur Annahme empfohlen.

4. Die Abstimmungsbotschaft betreffend die Initiative „Frauenfelder Kulturinitiative" wird genehmigt.

- - -

Der Entscheid über die Gültigkeit (Ziffer 1 des Antrags) unterliegt gemäss Art. 13 Abs. 3 Satz 2 GO dem Rekursrecht. Ein Rekurs ist innert 20 Tagen mit Antrag und Begründung an das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau zu richten.

- - -

Diese Vorlage geht an das Büro des Gemeinderates mit der Einladung, es der zuständigen Geschäftsprüfungskommission zur Vorberatung, Berichterstattung und Antragstellung an den Gemeinderat zuzuleiten.

Frauenfeld, 2. November 2010

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD

Der Stadtammann | Der Stadtschreiber

Beilage:

1. Entwurf Abstimmungsbotschaft
2. Grobentwurf des neu zu erstellenden Reglements über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Abstimmungsbotschaft

zur

Volksinitiative „Frauenfelder Kulturinitiative"

und zum

Gegenvorschlag von Stadtrat und Gemeinderat

Urnenabstimmung vom 13. Februar 2011

Die Vorlage in Kürze

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Stadtrat und Gemeinderat unterbreiten Ihnen die Volksinitiative und den Gegenvorschlag "Frauenfelder Kulturinitiative". Die Initiative wurde am 26. Januar 2010 mit 962 gültigen Unterschriften von der Partei CH Chrampfe & Hirne eingereicht und verlangt, dass die Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld mit einem Grundsatzartikel betreffend Kulturförderung ergänzt wird. Namentlich soll darin die Bedeutung der Kultur und ihrer Förderung für Frauenfeld, die Ausarbeitung eines Kulturkonzepts sowie die Schaffung einer Fachstelle Kulturförderung und einer unabhängigen Kulturkommission festgehalten werden.

Stadtrat und Gemeindrat begrüssen grundsätzlich die Inhalte der Initiative. Sie sind auch der Meinung, dass ein reges und vielfältiges Kulturleben wichtig für die Stadt und ihre Bewohner ist und dass tatsächlich auf konzeptueller Ebene Nachholbedarf besteht. Bis jetzt ist nämlich im Bereich der Kulturförderung einzig der städtische Kulturfonds klar reglementiert gewesen. Dennoch erachten Stadtrat und Gemeinderat die Initiative im Detail als wenig sinnvoll, da einerseits verschiedene Forderungen der Initiative inzwischen bereits erfüllt worden sind und weil andererseits die gesetzestechnische Umsetzung der Initiative problematisch ist. Die Initiative will einen sehr ausführlich formulierten Grundsatzartikel in die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Frauenfeld einfügen. Bisher enthält die GO in Art. 2 einen knapp gefassten Programmartikel, in dem die Kultur gleichberechtigt wie der Sport, die Sicherheit, der Schutz der Umwelt, der öffentliche Verkehr und alle anderen städtischen Aufgaben genannt werden.

Aus gesetzessystematischen Gründen lehnen es der Stadtrat und der Gemeinderat ab, für einen einzelnen Aufgabenbereich einen speziellen Grundsatzartikel in die Verfassung einzufügen, der dem Bereich Kultur gegenüber den anderen Aufgaben ein übermässiges Gewicht gäbe. Eine Verfassung soll nur die wesentlichsten Grundsätze enthalten und möglichst schlank formuliert sein. Details sollen auf Gesetzes- bzw. Reglementsstufe geregelt werden.

Stadtrat und Gemeinderat sind deshalb der Meinung, dass mit einem anderen Vorgehen als mit der von den Initianten vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung bessere Voraussetzungen für die Förderung des kulturellen Lebens in Frauenfeld erzielt werden können.

Im Gegenvorschlag von Stadtrat und Gemeinderat wird die Gemeindeordnung nur leicht angepasst. Hingegen wird das bestehende gemeinderätliche Reglement "Kulturfonds" um einen allgemeineren Teil ergänzt und neu in „Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" umbenannt. Ausserdem wird die bisherige stadträtliche Fachkommission für Kultur in eine vom Stadtrat gewählte Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis umgewandelt.

Kultur in Frauenfeld

Grundsätze der Kulturpolitik

Frauenfeld ist eine Kulturstadt mit überregionaler Bedeutung, hier herrscht ein reges und vielfältiges Kulturleben.
Frauenfeld kann und will nicht mit den grossen ausserkantonalen Zentren in Konkurrenz treten. Es sollen keine grossen Museen, Opern-, Theater- oder Konzerthäuser angesiedelt werden, sondern vielmehr geht es darum, für die Kulturschaffenden und die Kulturvermittelnden optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich das kulturelle Leben entfalten kann – ein kulturelles Leben, das nicht elitär für wenige Privilegierte bestimmt ist, sondern das allen Bewohnerinnen und Bewohnern von Frauenfeld zu gute kommt.

Die Kulturpolitik der Stadt Frauenfeld stützt sich auf ein vom Stadtrat zu erlassendes Kulturkonzept und richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Das Kulturschaffen in Frauenfeld ist ein wichtiges Element der Identität der einzelnen Menschen und der Gemeinschaft als ganzem sowie der Stadtentwicklung und der Standortförderung.
2. Die Kultur in Frauenfeld leistet einen wichtigen Beitrag zur Integration sämtlicher Einwohner und zum Dialog zwischen den Generationen.
3. Kulturförderung ist für die Stadt Frauenfeld eine öffentliche Kernaufgabe.
4. Die kulturelle Eigenständigkeit von Frauenfeld zeigt sich in einmaligen und unverwechselbaren Akteuren, Institutionen und Aktivitäten.

Bereiche und Mittel der Frauenfelder Kulturförderung

Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten unter anderem in den Bereichen:

a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.)
b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.)
c) Musik
d) Literatur
e) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.)

In der Stadt Frauenfeld gibt es viele Vereine, Gruppen und Einzelpersonen, die sich kulturell engagieren. Die Stadt Frauenfeld stellt diesen ein grosses Angebot öffentlich zugänglicher Kulturräume zur Verfügung. Ausserdem engagiert sich die Stadt Frauenfeld stark in der Vernetzung und Promotion kultureller Veranstaltungen (Internet, Plakate, Presse). Finanziell unterstützt die Stadt Frauenfeld mit jährlichen "Wiederkehrenden Beiträgen" die etablierten

Kulturveranstalter wie Eisenwerk, Jugendmusikschule, Kantonsbibliothek, Konzertgemeinde, Kunstverein, Stadtmusik, Stadtorchester und Theaterverein. Einzelprojekte von Kulturschaffenden und –vermittelnden wie Druckkostenbeiträge an ein Buchprojekt, Unterstützung für die Aufführung eines Kindertheaters, Beteiligung an einem Konzert oder einer CD-Produktion werden durch die sogenannten "Einmaligen Beiträge" gefördert. Daneben gibt es noch den Kulturfonds für grössere Projekte (wie etwa die Krimitage oder den Neubau des Cinema Luna) und/oder als Anschubhilfe wie z. B. an das Blues-Festival.

Die Kulturförderung in der städtischen Politik

Im Jahr 2001 lehnte der Gemeinderat die Motion Aepli zur Erstellung eines Kulturkonzepts mit 19 Nein- zu 18 Ja-Stimmen knapp ab. 2007 wurde die Motion Keller zur Schaffung eines Kulturkonzepts aufgrund einer umfassenden Bestandesanalyse eingereicht. Der Stadtrat führte damals aus, dass er gegen eine solche breite und teure Analyse sei, da diese innert Kürze wieder überholt wäre. Einem Kulturkonzept hingegen verschliesse er sich nicht. Da damals – im Gegensatz zu heute – das Instrument der Teilerheblicherklärung von Motionen noch nicht bestand, erklärte der Gemeinderat die Motion mit 24 Nein- zu 14 Ja-Stimmen für nicht erheblich. In der Folge wurde zusammen mit der Kulturkommission und dem Runden Tisch der Kulturschaffenden und -veranstalter ein Grundlagenpapier erarbeitet, das inhaltlich einem Kulturkonzept entspricht. Dieses Grundlagenpapier wird jährlich überarbeitet und ist auf dem Internet öffentlich einsehbar. Zudem wurde das Informationsangebot im Bereich Kultur auf der Homepage der Stadt massiv ausgebaut.

In seinen Legislaturschwerpunkten 2007-2011 hält der Stadtrat zur Kultur Folgendes fest: „Unsere Stadt wird als aktiver, lebendiger und farbiger Kulturort wahrgenommen, der frische Akzente setzt. Wir pflegen einen regen Gedankenaustausch mit den Kulturanbietern und -schaffenden und gestalten mit diesen ein neues Kulturplakat. Wir unterstützen den Aufbau einer kantonalen Kulturplattform."

Im Realisierungsprogramm Stadtentwicklung ist im Leitziel 4.6. Kultur- und Freizeitraum Folgendes festgehalten: „Die Stadt Frauenfeld hat ein breites Kulturangebot, das sowohl lokal als auch regional orientiert ist und zudem überregionale Bedeutung hat."

Bis 2010 war Kulturförderung neben Wirtschaftsförderung, Standortförderung und Tourismus eine von vielen Aufgaben des Vorstehers des Präsidialamtes. Mit dessen Pensionierung teilten Gemeinderat und Stadtrat im Sommer 2010 dessen Stelle auf zwei neue 50%-Stellen auf, eine für die Wirtschaftsförderung und eine für die Kulturförderung.

Die Initiative

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

„I. Die Gemeindeordnung der Stadt Frauenfeld wird mit folgendem Grundsatzartikel ergänzt:

1 *Frauenfeld ist eine Kulturstadt mit überregionaler Ausstrahlung.*

2 *Die Stadt fördert das kulturelle Leben in seiner Vielfalt und pflegt das kulturelle Erbe. Sie setzt einen Schwerpunkt beim zeitgenössischen Kulturschaffen.*

3 *Die Stadt unterstützt Kulturschaffende, Kulturvermittler, kulturelle Einrichtungen und Veranstaltungen. Sie stützt sich dabei auf ein Kulturkonzept, das vom Stadtrat beschlossen wird.*

4 *Die Stadt sorgt für die notwendige Infrastruktur und eine angemessene finanzielle Grundausstattung.*

5 *Die Stadt führt eine Fachstelle Kultur, welche die Kulturförderung und die Kulturvermittlung betreut.*

6 *Der Stadtrat wählt eine Kulturkommission, bestehend aus sechs fachkundigen Personen, zwei Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie deren Präsidium. Die Kommission hat folgende Aufgaben:*

   a) *Sie entscheidet im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge sowie über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds;*

   b) *Sie berät den Stadtrat in kulturellen und kulturpolitischen Belangen sowie bei der Gewährung wiederkehrender Beiträge an Kulturveranstalter;*

   c) *Sie ist zusammen mit der Fachstelle Kultur für die Umsetzung des Kulturkonzepts zuständig;*

   d) *Sie überprüft periodisch das Kulturkonzept und die Massnahmen der Kulturförderung und Kulturpflege und erstattet über ihre Tätigkeit Bericht.*

II. Art. 2 letzter Absatz der Gemeindeordnung wird aufgehoben."

Stellungnahme des Initiativkomitees

.....

Gegenvorschlag des Stadtrates und des Gemeinderates

Die Ziele der "Frauenfelder Kulturinitiative" decken sich weitgehend mit den kulturpolitischen Zielsetzungen des Stadt- und Gemeinderates. In der gesetzestechnischen Umsetzung hat der Stadtrat jedoch grosse Vorbehalte gegenüber der Initiative und er ist der Meinung, dass mit einem anderen Vorgehen bessere Voraussetzungen für die Förderung des kulturellen Lebens in Frauenfeld erzielt werden können als mit der von den Initianten vorgeschlagenen Änderung der Gemeindeordnung. Deshalb beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat die Ablehnung der Initiative und die Gegenüberstellung eines Gegenvorschlags.

Gründe für den Gegenvorschlag

a) Probleme mit der gesetzliche Umsetzung

Die Initiative will einen sehr ausführlich formulierten Grundsatzartikel in die Gemeindeordnung (GO) der Stadt Frauenfeld einfügen. Bisher enthält die GO in Art. 2 einen knapp gefassten Programmartikel, der neben den anderen städtischen Aufgaben auch die Förderung der Kultur enthält.

> *Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen Interessen ihrer Einwohnerschaft. Sie besorgt in den Schranken der Verfassung und der Gesetze ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.*
>
> *Sie fördert insbesondere:*
> *- die Sicherheit und Gesundheit ihrer Einwohnerschaft;*
> *- das friedliche Zusammenleben der Einwohnerschaft;*
> *- den Schutz der Umwelt und der Lebensgrundlagen;*
> *- den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr;*
> *- eine gesunde Entwicklung der Wirtschaft;*
> *- die Stadt- und Regionalentwicklung;*
> *- den Sport und die Kultur.*

Aus gesetzessystematischen Gründen lehnen es Stadtrat und Gemeinderat ab, für einen einzelnen Aufgabenbereich einen speziellen Grundsatzartikel in die Verfassung einzufügen, der diesem Bereich gegenüber den anderen Aufgaben ein übermässiges Gewicht gäbe. Eine Verfassung soll nur die wesentlichsten Grundsätze enthalten und möglichst schlank formuliert sein. Details sollen auf Gesetzes- bzw. Reglementsstufe geregelt werden. Der Gegenvorschlag zielt in diese Richtung.

b) Materielle Differenzen

Neben dem formellen Aspekt enthält der Initiativtext jedoch auch materielle Punkte, denen sich Stadtrat und Gemeinderat nicht anschliessen können.

- Die Initiative fordert, dass die Stadt das kulturelle Leben in seiner Vielfalt fördere und das kulturelle Erbe pflege. Weiter wird jedoch explizit gefordert, dass ein Schwerpunkt beim zeitgenössischen Kulturschaffen gesetzt werden solle (Ziffer 2 Initiativtext). Obwohl die Initianten in verschiedenen Besprechungen auf einen Unterschied zwischen zeitgenössischer Kunst und zeitgenössischem Kulturschaffen hingewiesen haben, ist eine solche Differenzierung zu vage. Eine verfassungsmässig verankerte Schwerpunktsetzung beim zeitgenössischen Kulturschaffen erachten Stadtrat und Gemeinderat für verfehlt. Die öffentliche Hand muss das gesamte Spektrum des Kulturschaffens fördern.

- In Ziffer 4 fordert die Initiative, dass die Stadt für die notwendige Infrastruktur und eine angemessene finanzielle Grundausstattung zu sorgen habe. Frauenfeld verfügt über eine ausgezeichnete Infrastruktur für Kultur (z.B. Stadtcasino, Festhalle, Konvikthalle, Rathaus, Baliere) und unterstützt mit wiederkehrenden Beiträgen Infrastrukturen Dritter (z.B. Eisenwerk, Kantonsbibliothek, KAFF, Vorstadttheater, Shed). Eine in der Gemeindeordnung festgeschriebene Pflicht der Stadt, für alle Wünsche im kulturellen Bereich die „notwendige Infrastruktur" und eine „angemessene finanzielle Grundausstattung" bereitzustellen, kann nicht angehen. Die viel zu offen formulierte Bestimmung könnte sogar einen entsprechenden Rechtsanspruch auslösen.

- Ferner postuliert die Initiative, dass die Kulturkommission im Rahmen des Budgets über einmalige Beiträge sowie über die Verwendung der Mittel aus dem Kulturfonds entscheiden könne (Ziffer 6 lit. a). Eine Abtretung der Finanzkompetenz für die Verwendung des Kulturfonds kommen für Stadtrat und Gemeinderat nicht in Frage.

c) Forderungen sind bereits umgesetzt

Stadtrat und Gemeinderat sind der Ansicht, dass die Forderungen der Initiative schon zu einem grossen Teil umgesetzt sind. So wurde nach Einreichung der Initiative, im Sommer 2010, in der städtischen Verwaltung die Dienststelle Kulturförderung geschaffen, die sich ausschliesslich mit der Kulturförderung und Kulturvermittlung auseinandersetzt. Auch gibt es bereits seit Jahren eine Kulturkommission, in der über die Einmaligen Beiträge befunden wird. Einzig erfolgte dies nur beratend und nicht mit selbständiger Entscheidbefugnis wie von den Initianten gewünscht.

Schlussfolgerungen und Gegenvorschlag

Stadtrat und Gemeinderat halten die Stossrichtung der Initiative für grundsätzlich sinnvoll und förderungswürdig. Die Initiative stimmt in weiten Teilen mit der aktuellen Kulturpolitik, den Leitsätzen und den Legislaturschwerpunkten des Stadtrates überein. Wesentliche Postulate der Initiative sind bereits erfüllt. Der Bereich der Kulturförderung und Kulturvermittlung ist allerdings formell noch unzureichend geregelt. In einigen Punkten geht die Initiative jedoch zu weit bzw. wird die formelle Umsetzung der Anliegen als unzweckmässig erachtet.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen schlagen Stadtrat und Gemeinderat vor, der Initiative einen Gegenvorschlag gestützt auf folgendes Konzept gegenüberzustellen:

- Es wird kein Grundsatzartikel im Sinne der Initiative in die Gemeindeordnung eingefügt. Art. 2 der Gemeindeordnung bleibt unverändert.
- Das bestehende gemeinderätliche Reglement „Kulturfonds" wird mit einem Teil „Kulturförderung" ergänzt und in „Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds" umbenannt. Art. 31 Ziffer 2 lit. n GO wird entsprechend angepasst.
- Die bisherige stadträtliche Fachkommission für Kultur wird in eine vom Stadtrat gewählte Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis umgewandelt. Art. 45 GO ist entsprechend zu ergänzen. Diese Kulturkommission kann im Rahmen des vom Gemeinderat bewilligten Budgets über die einmaligen Beiträge entscheiden. Mit Bezug auf den Kulturfonds bleiben die Zuständigkeiten und Kompetenzen unverändert.

1. Neues bzw. ergänztes Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds

Im Gegensatz zu einem allgemein gehaltenen Programmartikel in der Gemeindeordnung erachten es Stadtrat und Gemeinderat als wesentlich zweckmässiger, die bereits vorhandenen informellen Grundlagen in einem gemeinderätlichen Reglement zusammenzufassen, zu ergänzen und zu präziseren. Dies hat den Vorteil, dass die Regelung präziser und umfassender erfolgen und auch leichter wieder angepasst werden kann.

Als einziger formeller Erlass im Kulturbereich besteht bisher das vom Gemeinderat erlassene Reglement „Kulturfonds der Stadt Frauenfeld", welches in acht Artikeln den Zweck, die Zuständigkeiten und die Organisation des Kulturfonds festhält. Es bietet sich an, dieses bestehende Reglement mit den Bereichen Kulturförderung und Kulturvermittlung zu ergänzen und entsprechend umzubenennen. Ein Grobentwurf eines solchen Reglements wurde im Gemeinderat bereits besprochen und wird nach Annahme des Gegenvorschlags ausformuliert. Folgende Bestimmen sollen darin aufgenommen werden:

- Grundsätze der Kulturförderung gestützt auf ein vom Stadtrat erlassenes Kulturkonzept (Art. 1)
- Bereiche, die unterstützt werden (Art. 2)
- eine Bestimmung über die Zusammenarbeit mit privaten Organisationen, Bildungsinstitutionen und dem Kanton sowie die regionale und überregionale Zusammenarbeit (Art. 3)
- die Arten der finanziellen Unterstützung (Art. 4)
- übrige Unterstützungen (Art. 5)
- die Kriterien für eine finanzielle Unterstützung (Art. 6)
- In Art. 7 sollen die städtische Kunstsammlung und die Kunstankäufe geregelt werden
- Die Art. 8 und 9 schliesslich sollen die Organisation und die Zuständigkeiten der Kulturkommission, der Kulturfachstelle in den Bereichen Kulturförderung und Kulturvermittlung definieren.
- Art. 10 bis 17 entsprechen mit Ausnahme einiger redaktioneller Anpassungen den bisherigen Art. 1 bis 8 des Reglements Kulturfonds.

Formell muss Art. 31 Ziffer 2 lit. n GO wie folgt angepasst werden:

Insbesondere sind dies folgende Reglemente:

...

n) alt: Kulturfonds

neu: über die Kulturförderung und den Kulturfonds

2. Kulturkommission mit selbständiger Entscheidbefugnis

Die Kulturkommission war bisher eine stadträtliche Fachkommission. Sie hatte somit eine ausschliesslich beratende Funktion für den zuständigen Abteilungsvorsteher im Bereich der einmaligen Beiträge. Formell entschied der Stadtammann Gesuche über einmalige Beiträge alleine. In der Praxis wurden allerdings alle Gesuche stets der Kulturkommission zur Prüfung und zur Abstimmung unterbreitet. Der Stadtrat setzte die sechsköpfige Kulturkommission bisher aus drei Mitgliedern des Gemeinderates sowie drei Vertretern von Kulturinstitutionen zusammen und achtete dabei auf eine angemessene Vertretung der politischen Gruppierungen sowie der Geschlechter.

Um eine breitere Abstützung der Entscheide über Gesuche um einmalige Beiträge der Stadt zu erreichen, schlagen Stadtrat und Gemeinderat deshalb mit dem Gegenvorschlag die Schaffung einer Kommission mit selbständiger Entscheidbefugnis vor. Es gibt bereits fünf Kommissionen,

die selbständig entscheiden: vom Gemeinderat gewählt die Flurkommission, die Fürsorgebehörde, die Vormundschaftsbehörde (Art. 45 Ziff. 1 lit. a-d GO) sowie die Einbürgerungskommission (Art. 45a GO), vom Stadtrat gewählt die Schlichtungskommission für Mietverhältnisse (Art. 45 Ziff. 2 lit. a).

Konkret soll Art. 45 Ziff. 2 mit folgendem Passus ergänzt werden:

c) *die Kulturkommission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates, vier fachkundigen Personen und dem Vorstand der zuständigen Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem.*

Finanzielle Auswirkungen der Frauenfelder Kulturinitiative und des Gegenvorschlags

Weder die Initiative noch der Gegenvorschlag haben unmittelbare finanzielle Auswirkungen. Sowohl die einmaligen als auch die wiederkehrenden Beiträge bleiben in der Budgetkompetenz des Gemeinderates.
Beim Kulturfonds will die Initiative die Kompetenz für die Verwendung der Mittel einer vom Stadtrat gewählten Kulturkommission übertragen, der Gegenvorschlag will die vom Gemeinderat reglementarisch festgelegt Kompetenzordnung belassen. Für eine allfällige Äufnung des Fonds wäre in beiden Fällen wie bisher der Gemeinderat zuständig.

Schlussbemerkungen und Anträge

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Das breite Spektrum eines regen Kulturlebens vom Kindertheater bis zum experimentellen Kunstschaffen, von der Jugendmusikschule bis zum Symphonieorchester ist wichtig für das Wohl des Individuums wie auch für den Zusammenhalt der Gemeinschaft. Davon sind Stadtrat und Gemeinderat in gleichem Masse überzeugt wie die Initianten der „Frauenfelder Kulturinitiative".

Stadtrat und Gemeinderat sind sicher, mit dem Gegenvorschlag eine gute, transparente und sinnvolle Lösung vorzuschlagen, welche die Kulturförderung in Frauenfeld besser verankert und letztlich zu einem noch besseren Verhältnis und Zusammenarbeiten zwischen der Stadt, den Kulturanbietern und –vermittlern sowie den Künstlerinnen und Künstlern führen wird. Gegenüber der Initiative hat der Gegenvorschlag den Vorteil, dass die Gemeindeordnung nicht aufgebläht wird, dass auf Reglementsstufe eine umfassendere Regelung der Grundsätze der Kulturförderung und der Organisation möglich ist und ein gemeinderätliches Reglement im Bedarfsfall leichter angepasst werden kann als eine Verfassungsbestimmung.

Stadtrat und Gemeinderat beantragen Ihnen, die Volksinitiative "Frauenfelder Kulturinitiative" abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Frauenfeld, 1. Dezember 2010

Stadtrat und Gemeinderat

Die Abstimmungsfragen lauten

Wollen Sie der Volkinitiative "Frauenfelder Kulturinitiative" zustimmen?
Wollen Sie dem Gegenvorschlag von Stadtrat und Gemeinderat zustimmen?
Gemäss Artikel 12 der Gemeindeordnung kann der Initiative und dem Gegenvorschlag nicht gleichzeitig zugestimmt werden. Stimmzettel mit zweimal JA sind ungültig.

Der Gemeinderat hat die Initiative mit XXXXX Nein- zu XXXXXX Ja-Stimmen bei XXXXXX Enthaltungen abgelehnt.

Dem Gegenvorschlag hat der Gemeinderat mit XXXXXX Ja- zu XXXXXX Nein-Stimmen bei XXXXXXXX Enthaltungen zugestimmt.

(TOTALREVISION / Grobentwurf)

Reglement über die Kulturförderung und den Kulturfonds ~~der Stadt Frauenfeld~~

Vom XX 2011

~~Mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 begründet der Gemeinderat Frauenfeld aus Anlass des Jubiläums "200 Jahre Kantonshauptstadt" einen Kulturfonds. Er~~ Gestützt auf Art. 31 Ziff. 2 lit. n der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinderat ~~dazu~~ folgendes Reglement:

I. Kulturförderung

1. Allgemeines

Art. 1 Grundsätze der Kulturförderung

Programmartikel; Grundsätze der Kulturförderung, überregionale Bedeutung der Kulturpolitik
Stützt sich auf das vom SR zu erlassende Kulturkonzept

Art. 2 Bereiche

Die Stadt Frauenfeld fördert kulturelle Aktivitäten unter anderem in den Bereichen
a) Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei etc.)
b) Darstellende Kunst (Theater, Tanz, Film etc.)
c) Musik
d) Literatur
e) Erhaltung und Vermehrung des Kulturgutes (Museen, Bibliotheken etc.)

Sie verfolgt dabei folgende Ziele ....

Jugendförderung...

Art. 3 Zusammenarbeit

a) mit privaten Organisationen
b) mit Bildungsinstitutionen
c) regionale und überregionale Zusammenarbeit

2. Unterstützungen

Art. 4 Finanzielle Beiträge

a) Einmalige Beiträge
b) Wiederkehrende Beiträge
c) Beiträge aus dem Kulturfonds gemäss Art. 10ff.
d) Kunstankäufe
e) Anerkennungspreis der Stadt, Jugendkulturpreis

Art. 5 Übrige Unterstützungen

Neben oder anstelle finanzieller Beiträge können weitere Unterstützungen gewährt werden wie:
a) infrastrukturelle...
b) Beratung
c) Koordination...
d) Bewilligungen...

Art. 6 Kriterien der Unterstützungen

Die Stadt Frauenfeld gewährt Unterstützung an Projekte nach folgenden materiellen Kriterien:

.... (gemäss bestehendem Grundlagenpapier)
Formelle Voraussetzungen für Gesuche....

3. Städtische Sammlungen

Art. 7 Kunstsammlung / Kunstankäufe

Die Stadt unterhält eine Kunstsammlung....

4. Kulturkommission und Kulturfachstelle

Art. 8 Organisation und Kompetenzen der Kulturkommission

Kommission, Zusammensetzung (2 Gemeinderäte, 4 Fachleute), Vorsitz (Stadtrat), Jugendsitz
Möglichkeit des Beizugs externer Fachleute

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen der Kulturfachstelle

Dienststelle Kulturförderung, Kulturbeauftragter, Sekretariat
Aufgaben (Kulturförderung: Bearbeitung von Gesuchen, Ausarbeiten von Leistungsvereinbarungen und Entscheidgrundlagen für Kulturkommission und Stadtrat, Controlling der Mittelverwendung, beratende Stimme in Kulturkommission. Kulturvermittlung: Informieren über das kulturelle Angebot in der Stadt, Vermarktung der Frauenfelder Kultur im Sinne der Imagepflege, Initiieren und Begleiten von Projekten im Rahmen des Kulturkonzepts, Sicherstellen des kulturpolitischen Dialogs zwischen Kulturschaffenden, Kulturvermittlern, der Politik und dem Publikum)
Finanzielle Kompetenzen

II. Kulturfonds

Art. 10~~1~~ Name und Zweck

1 Der Kulturfonds der Stadt Frauenfeld ist Teil der städtischen Kulturförderung. Er bezweckt die Förderung spezieller Aktivitäten und Investitionen im kulturellen Bereich, die im Interesse der Stadt und der Bevölkerung von Frauenfeld liegen, eine nachhaltige Wirkung haben und mit den üblichen Kulturbeiträgen der Stadt nicht in genügendem Rahmen unterstützt werden können.

2 Die Beiträge aus dem Kulturfonds helfen mit, die Vielgestaltigkeit im kulturellen Angebot zu erhöhen, dadurch nachhaltig die Standortqualität zu verbessern und die positive Ausstrahlung Frauenfelds zu fördern.

Art. 11~~2~~ Zuständigkeit

1 Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Kulturfonds liegt beim Stadtrat. ~~Die Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen bereitet die Geschäfte vor.~~

2 Die ~~Fachkommission für Kulturförderung~~Kulturkommission stellt dem Stadtrat Antrag. S~~D~~ie ~~Fachkommission~~ kann bei bedeutenderen Geschäften Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

Art. 12~~3~~ Finanzen

1 Die Mittel des Kulturfonds setzen sich zusammen aus
- dem Gründungskapital von 1'000'000 Franken;
- Einlagen aus Vermächtnissen, Spenden und Vergabungen von Privaten, Unternehmen und Institutionen;
- Zinsen;
- allfälligen weiteren Einlagen aus Mitteln der Stadt auf speziellen Beschluss des Gemeinderates.

2 Die Mittel des Kulturfonds werden in der Stadtbuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt.

3 Der Bestand des Kulturfonds soll den Betrag von 600'000 Franken nicht unterschreiten.

Art. 134 Unterstützte Projekte

1 Mit Beiträgen aus dem Kulturfonds werden Projekte in Frauenfeld unterstützt, z. B. für Kunst im öffentlichen Raum, bildende Kunst, Literatur/Poesie, Theater und Tanz, Musik, Film/ Video, Fotografie.

2 Die Förderbeiträge sind in der Regel einmalig, können sich aber im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte im Einzelfall über mehrere Jahre erstrecken.

3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 145 Anforderungen an Gesuche für Unterstützungen aus dem Fonds

1 Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Kulturfonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:
1. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, technischer Ausführung, Terminen, Nachweis von Urheberrechten, allfälliger Vermarktung;
2. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
3. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilage von Offerten;
4. Finanzierungsplan.

2 Die Kommission kann zusätzliche Unterlagen anfordern.

3 Gesuche für Unterstützungen sind bei der ~~Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen~~ Dienststelle Kulturförderung einzureichen.

4 Gesuche für grössere Projekte müssen bis 30. Juni des Vorjahres eingereicht werden.

Art. 156 Kontrolle

1 Unterstützungen können an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden sein.

2 Der Stadtrat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

3 Der Stadtrat kann bei Nichteinhaltung von Bedingungen oder Auflagen sowie bei missbräuchlicher Verwendung von Unterstützungen seinen Entscheid widerrufen oder bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

III. Schlussbestimmungen

Art. 167 Berichterstattung

1 Der Stadtrat legt jährlich im Geschäftsbericht Rechenschaft über die Kulturförderung sowie über die Verwendung der Mittel und die Aktivitäten im Rahmen des Fonds ab.

2 Die Abteilung Zentralverwaltung und Finanzen führt ein Register mit Detailangaben.

Art. 178 Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt das „Reglement Kulturfonds der Stadt Frauenfeld" vom 1. Januar 2004 und tritt am ~~1. Januar 2004~~XX in Kraft.